



Beitragsordnung 4. Fassung Herzo Racing e.V.

§1 Gültigkeit

- a. Gültig ab 01.02.2025 und bis zum Widerruf. Diese Fassung ersetzt die 3. Fassung vom 29.11.2021.

§2 Monatliche Beiträge für aktive Mitglieder

- a. Voller Beitragssatz (gemäß §5d Ziffer (1) Punkt 1. der Vereinssatzung): 15,00 EUR
- b. Zwei Drittel Beitragssatz (gemäß §5d Ziffer (1) Punkt 2. der Vereinssatzung): 10,00 EUR
- c. Ein Drittel Beitragssatz (gemäß §5d Ziffer (1) Punkt 3. der Vereinssatzung): 5,00 EUR

§3 Aufnahmegebühr (einmalig)

- a. Eine Aufnahmegebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben.

§4 Teilnahme und Beiträge für vereinsinterne Rennveranstaltungen

- a. Für vereinsinterne Rennveranstaltung werden folgende Beiträge erhoben:
 - (1) Aktive Mitglieder: durch monatlichen Beitrag abgegolten
 - (2) Förder- und Ehrenmitglieder: 5,00 EUR
- b. Die Zuweisung der Startplätze erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldung beim Rennleiter.
- c. Erscheint ein Fahrer trotz Anmeldung/Reservierung nicht zum Rennen und kann der Startplatz nicht anderweitig vergeben werden, ist der Beitrag auch ohne Teilnahme zu entrichten. Im Falle eines nicht erscheinenden aktiven Mitglieds sind 5,00 EUR Reuegeld zu zahlen.

§5 Teilnahme und Beiträge für offene Rennveranstaltungen

- a. Für offene Rennveranstaltung werden von allen Teilnehmern Beiträge erhoben. Diese werden je Veranstaltung vom Vorstand festgelegt.
- b. Erscheint ein Fahrer trotz Anmeldung/Reservierung nicht zum Rennen und kann der Startplatz nicht anderweitig vergeben werden, ist der Beitrag auch ohne Teilnahme zu entrichten.

§6 Teilnahme und Beiträge für Vereinsabende

- a. An Vereinsabenden finden normalerweise Rennen statt, die in die Jahresgesamtwertung eingehen. Davor kann jeder Anwesende kann die Strecke für freies Fahren nutzen.
- b. Für Vereinsabende werden folgende Beiträge erhoben:
 - (1) Aktive Mitglieder: durch monatlichen Beitrag abgegolten
 - (2) Förder- und Ehrenmitglieder: 5,00 EUR
 - (3) Gastmitglieder: 10,00 EUR (über 18 Jahre) bzw. 5,00 EUR (unter 18 Jahre)
- c. Die Gebühr für Gastmitglieder wird erst ab einer 2. Teilnahme erhoben.

§7 Beiträge für Vereinsmitglieder bei Veranstaltung von privaten Events

- a. Für Vereinsmitglieder beträgt der zu entrichtende Beitrag für private Events 80 % des aktuellen Preises der jeweiligen Preisblätter.